

---

# Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht

## Zur Verankerung des Grundsatzes „Nein heißt Nein!“ im deutschen Strafrecht

Von Dr. Eva Högl, Berlin und Birgit Neumann, Berlin

---

Über die Reform des Sexualstrafrechts wird bereits seit vielen Jahren diskutiert. Am 7.7.2016 haben die Abgeordneten des Deutschen Bundestages beschlossen, dass der Grundsatz „Nein heißt Nein“ ins Strafrecht aufgenommen wird. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in drei Teilen abgestimmt. Neben dem Grundsatz „Nein heißt Nein!“, der einstimmig beschlossen wurde, wurde über Artikel 1 Nr. 9 (Einfügung des § 184j StGB, Straftaten aus Gruppen) und Artikel 2 Abs. 3 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) separat abgestimmt, die jeweils mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen angenommen wurden. Der gesamte Gesetzentwurf wurde in der 3. Lesung ebenfalls einstimmig (Enthaltung der Opposition) angenommen<sup>1</sup>. Die parlamentarischen Beratungen wurden sehr intensiv und in relativ kurzer Zeit geführt. Über die Diskussionen und den damit ersichtlichen Willen des Gesetzgebers wird im Folgenden berichtet.

### **I. Hintergründe der Reformdebatte – Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, Strafbarkeitslücken, Wertewandel und Istanbul-Konvention**

#### *1. Recht auf sexuelle Selbstbestimmung*

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird vom Grundgesetz gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG als Aspekt der Menschenwürde geschützt und umfasst die freie Entscheidung über das „Ob“, das „Wann“ und das „Wie“ einer sexuellen Begegnung<sup>2</sup>. Der konsequente Schutz dieses Rechts ist auch durch das Strafrecht sicherzustellen.

Mit dem 4. Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1974 erhielt der 13. Abschnitt des StGB die Überschrift „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbe-

stimmung“, womit der Schutz des Individualrechtsgutes in den Mittelpunkt gestellt wurde. Zuvor war der Abschnitt mit „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ überschrieben. In der Praxis zeigte sich jedoch, dass tatsächlich kein umfassender Schutz gewährleistet wird, sondern bestimmte sexuelle Angriffe nur partiell strafbar sind<sup>3</sup>.

#### *2. Strafbarkeitslücken*

In den Fachdiskussionen über die Strafbarkeitslücken kristallisierte sich heraus, dass der Wortlaut des § 177 StGB und seine restriktive Auslegung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung dazu führten, dass es dem Gesetzgeber nicht gelungen war, die Schutzlücken vollständig zu schließen.

Die vielbeachtete Fallanalyse des Bundesverbands Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe aus dem Jahr 2014<sup>4</sup> analysiert, in welchen konkreten Fallkonstellationen keine Verurteilungen möglich sind, weil diese nicht vom Tatbestand des § 177 StGB erfasst sind.

Der Schutz des § 177 StGB bezieht sich tatsächlich nämlich nur auf die dort normierten Tatmodalitäten besonders schwerer Fälle. Insbesondere weil bei der Beurteilung des in § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB genannten Tatbestandsmerkmals „Ausnutzung einer schutzlosen Lage“ auf eine objektive Betrachtungsweise abgestellt wird, kam es zu mitunter absurden Ergebnissen. Wenn sich das Vergewaltigungsoffer in einer schutzlosen Lage wähnt, weil es davon ausgeht, dass ein Fluchtversuch erfolglos wäre oder Hilfeschreie nicht gehört würden, objektiv aber die Möglichkeit zur Flucht besteht oder jemand in der Nachbarwohnung war, der die Hilferufe hätte hören können, so scheidet eine Strafbarkeit wegen Vergewaltigung nach § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB aus. Dies führt dazu, dass